

Abschrift



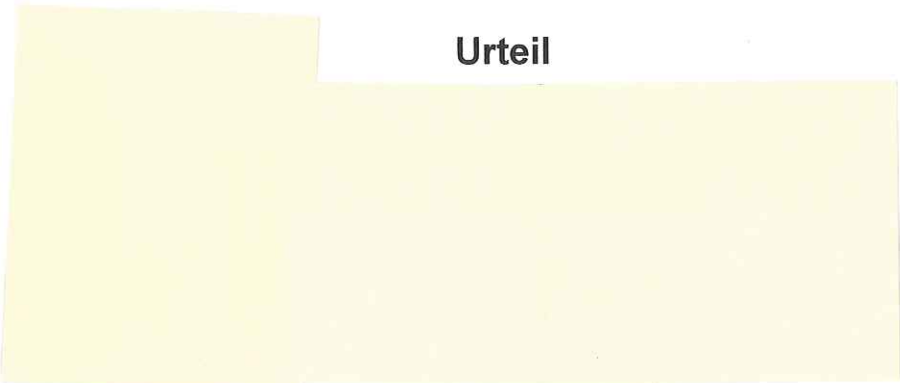
Voraussetzung
Std.-serie büflich
(-), wenn Lech, Stun-
densätze und. Werkstätten
benannt. VSS ist der
Nachweis der Gleichwertig-
keit (verifiziert, Original-
entschulte, Arbeit nach
Hersteller Rici etc.)
(Pkt 2j. 2002)

Amtsgericht Essen-Steele

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

der Frau



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lütkehaus und Partner,
Rüttenscheider Stern 5, 45130 Essen,

gegen



Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand,



Beklagte,

hat das Amtsgericht Essen-Steele
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
15.03.2010

durch die Richterin Zipter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an die Klägerin 179,12 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten oberhalb
des Basiszinssatzes seit 16.02.2010 zu zahlen,

die Klägerin von vorprozessual angefallenen, nicht mit der Verfahrensgebühr zu verrechnenden Gebühren der Rechtsanwälte Lütkehaus & Steding in Höhe von 19,34 freizustellen.

Der Klägerin bleibt nachgelassen, eine zu erbringende Sicherheit durch selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse zu leisten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckbarkeit durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des vollstreckbaren Betrages leistet.

Entscheidungsgründe:

Auf die Darstellung des Tatbestandes wurde gem. §§ 313 a Abs. 1 S. 1, 495 a ZPO verzichtet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Reparaturkosten in Höhe von 179,12 € aus § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG.

Die alleinige Haftung des bei der Beklagten Versicherten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Kosten der Höhe nach folgt aus § 249 Abs. 1 BGB. Die Klägerin kann danach die aufgrund des Gutachtens fiktiv ermittelten Reparaturkosten ersetzt verlangen. Im Rahmen des Schadensersatzes ist die Klägerin so zu stellen, wie sie ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stehen würde. Hinsichtlich einer möglichen Totalreparation muss sich die Klägerin auch nicht - wie die Beklagte vorprozessual vorgetragen hat - auf irgendeine andere, kostengünstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

Auch eine Kürzung der geltend gemachten Kosten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht kommt nicht in Betracht.

Dem steht nicht entgegen, dass der Geschädigte im Rahmen der Schadensminderungspflicht - auch bei der fiktiven Schadensberechnung - gehalten ist, sich auf vom Schädiger angezeigte günstigere und gleichwertige Angebote verweisen zu lassen, sofern dies mühelos und ohne großen eigenen Aufwand realisierbar ist.

Die Beklagte hat indes anderweitige günstigere Angebote nicht vorgetragen. Ausreichend ist diesbezüglich auch nicht, dass bereits vorprozessual Stundensätze andere Werkstätten der Klägerin übersandt wurden. Diese

X genügen nicht den Anforderungen für eine berechtigte Verweisung auf die andere Reparaturmöglichkeit. Der Klägerin wird hierbei nicht aufgezeigt, inwieweit die Werkstätten zertifiziert sind, ob Originalersatzteile verwendet werden oder ob nach den Richtlinien der jeweiligen Hersteller gearbeitet wird. X

Die Klägerin kann Freistellung von den Anwaltsgebühren in Höhe von 19.34 € verlangen. Sie sind im Rahmen des Schadensersatzes als Schadensposten gem. § 249 BGB ersetzbar.

Gem. § 108 Abs. 1 ZPO kann die Klägerin die Sicherheitsleistung in der tenorierten Weise erbringen.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 179,12 € festgesetzt.

Zipter